

#Corona – Solidarisch in der Krise! Kurzfristig neue Jobs finden!



Nutzen Sie jetzt die JOBBÖRSE!

Aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus gehen viele Unternehmen in Kurzarbeit oder entlassen Personal. Andere Betriebe wiederum **benötigen gerade jetzt dringend Arbeitskräfte**, um das erhöhte Arbeitsvolumen bewältigen zu können.

Sie möchten solidarisch sein und aktuell beispielsweise in der Landwirtschaft, der Lebensmittelversorgung oder der Pflege unterstützen?

In unserer [JOBBÖRSE](#) oder über unsere Jobsuche-App können Sie nach passenden Stellenangeboten gezielt suchen und direkt mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern in Kontakt treten. Am schnellsten finden Sie Ihre Stelle über die Volltextsuche mit dem Stichwort **#Corona*** (setzen Sie das Sternchen nach dem Stichwort).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern haben wir die Nutzung des Hashtags empfohlen.



Sie haben auch die Möglichkeit, die **Jobsuche-App** auf Ihr Smartphone oder Tablet zu laden:

über den **Apple Store**



oder den **Google Play Store**



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Je nachdem in welcher Situation Sie sich aktuell befinden – Sie sind beispielsweise Student oder Studentin, in Kurzarbeit oder arbeitslos – sollten Sie die entsprechenden Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Informationen zu Minijobs erhalten Sie in der [Minijob-Zentrale](#).

Beziehen Sie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld sollten Sie folgendes beachten und immer **Ihre zuständige Agentur für Arbeit oder Ihr zuständiges Jobcenter** informieren:

Das Wichtigste in Kürze

Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld:

- Wenn Sie **Arbeitslosengeld** beziehen, dürfen Sie grundsätzlich unter 15 Stunden in der Woche zusätzlich arbeiten.
- **Ab 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit** liegt für die Arbeitsagentur keine Arbeitslosigkeit mehr vor. Somit besteht dann auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Sie können neben dem Arbeitslosengeld **bis zu 165 Euro** (Freibetrag) **dazuverdienen**. Verdienen Sie netto mehr, wird Ihr Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II):

- Ein Erwerbseinkommen **bis zu einer Höhe von 100 Euro je Monat bleibt anrechnungsfrei** (Grundabsetzungsbetrag).
- Erwerbseinkommen **zwischen 100 Euro und 1.000 Euro je Monat ist zu 20% anrechnungsfrei und**
- Erwerbseinkommen ab einer Höhe **von 1.000 Euro bis zu einer Höhe von 1.200 Euro (1.500 Euro für Personen oder Haushalte mit minderjährigem Kind) je Monat bleibt zu 10% anrechnungsfrei.**

Bezieher von Kurzarbeitergeld (KUG):

- Ein Nebenjob während der Kurzarbeit ist dann zulässig, wenn er sich mit der (reduzierten) Arbeit im Stammbetrieb vereinbaren lässt.
- **Ob das Nebeneinkommen angerechnet wird, hängt vom Zeitpunkt der Aufnahme der Nebenbeschäftigung ab:**
 - Aufnahme der Nebenbeschäftigung **vor** dem Bezug von Kurzarbeitergeld: Keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld.
 - Aufnahme der Nebenbeschäftigung **während** des Bezugs von Kurzarbeitergeld: Nebeneinkommen wird grundsätzlich in voller Höhe angerechnet.
Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem **systemrelevanten Bereich** bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.